

Dokumenteneinbringungsservice – Anwendungsdetails und Hintergrundinformationen*

Verwendungen und Zugänglichkeiten von Gutachten, die über das neue Dokumenteneinbringungsservice an die Justiz versandt wurden

Dass Sachverständigengutachten über das neue DES-System (Dokumenteneinbringungsservice der Justiz) an die Justiz übermittelt werden können, wurde schon in den letzten Ausgaben dieser Zeitschrift sowie in diversen Aussendungen ausführlich dargestellt.

In diesem Beitrag soll kurz beleuchtet werden, welchen Weg das elektronische Gutachten nach der Einbringung nimmt und wem es zur Verfügung steht.

Gehen wir davon aus, dass der Sachverständige sein Gutachten in eine PDF-Datei umgewandelt und mit Hilfe seines Sachverständigenausweises und unter Angabe des Aktenzeichens elektronisch in das DES-System hochgeladen hat.

Die erforderliche Autorisierung erfolgt dabei ausschließlich über einen gültigen Sachverständigenausweis bzw das darauf befindliche elektronische Zertifikat. Das Gutachten selbst ist nicht zu signieren. Das Erfordernis der Verwendung des Sachverständigenausweises ergibt sich aus § 8 Abs 5 letzter Satz SDG.¹ Da im Gesetz keine Pflicht zum Signieren der Urkunde selbst vorgegeben ist, enthält die Nutzungsanweisung des Justizministeriums² keine diesbezüglich Vorgabe.

Vereinfacht: Login nur mit Kartenzertifikat, PDF-Gutachten ist nicht zu signieren.

Das Gutachten liegt danach auf einem Server im Bundesrechenzentrum (BRZ) und wird in der Folge ohne weiteres Zutun des Sachverständigen automatisch in das System VJ übertragen. VJ steht für „Verfahrensautomation Justiz“. Dabei handelt es sich um ein justizinternes System, das vorrangig der Bearbeitung und Erledigung von Fällen dient. Eine Komponente des VJ-Systems ist auch die Verwaltung von Urkunden, die zu den Fällen eingehen.

Wenn das Gutachten den Gerichtsmitarbeitern als neu eingegangene Urkunde online zur Verfügung steht, wenden diese Weitergabe- und Publikationsregeln an. Diese Regeln stehen mit dem DES nicht in ursächlichem Zusammenhang. Das Gericht gibt das Gutachten im Rahmen der schon bisher bestanden habenden gesetzlichen Regeln

unter anderem an die Parteienvertreter weiter – allenfalls auch auf Papier, wie bisher.

Parteienvertreter sind häufig Rechtsanwälte, diese sind gesetzlich zur Teilnahme am sogenannten elektronischen Rechtsverkehr (ERV oder auch webERV) verpflichtet. Ergibt sich aus den gesetzlichen Regeln, dass das Gutachten etwa an einen Rechtsanwalt zu übermitteln ist, veranlasst das Gericht durch Knopfdruck die Zustellung.

Die Software stellt fest, ob der Rechtsanwalt im ERV erreichbar ist, und kontrolliert, ob das Gutachten elektronisch für die Weiterleitung an den Rechtsanwalt geeignet ist. Wenn beide Bedingungen zutreffen, erhält der Rechtsanwalt das Gutachten als PDF-Datei über den ERV, andernfalls wird das Gutachten ausgedruckt und am Postweg zugestellt.

Hier mag die Frage interessieren, ob wirklich alle Rechtsanwälte über den ERV erreichbar sind. Die Antwort ist: Nein. Anwälte haben das Recht, sich etwa während ihres Urlaubs vom ERV abzumelden. Während dieses Zeitraums werden sie aus dem elektronischen Teilnehmerverzeichnis ausgetragen und erhalten während des Zeitraums ihrer Abmeldung alle Zustellstücke postalisch.

In Situationen, wo keine Anwaltpflicht besteht und etwa eine natürlich Person sich selbst oder eine juristische Person vertritt (zB ein Geschäftsführer seine Firma, ein Vereinsobmann seinen Verein), erhält diese natürliche Person die Zustellstücke. Wenn die Person am ERV teilnimmt, kann sie – wie ein Rechtsanwalt – auch die Gutachten über diesen Weg erhalten.

Das VJ-System kennt noch eine weitere Zugangsmöglichkeit „von außen“, die sogenannte elektronische Falleinsicht. Diese ist für folgende Personen zugänglich: die Parteienvertreter (also meist die Rechtsanwälte) sowie die Parteien selbst (sofern sie das selbst oder über ihren Anwalt beantragt haben). Die elektronische Falleinsicht ist ein kostenpflichtiger Dienst des Justizministeriums und wird über jene Informatik- bzw Telekommunikationsunternehmen angeboten, die etwa auch den Zugang zum elektronischen Grundbuch oder Firmenbuch anbieten.³

* Der vorliegende Beitrag entstand unter Mitarbeit von *Barbara Hörmann-Pemöller* (BRZ) und Dipl.-Ing. (FH) *Martin Witzmann* (BRZ).

Kunden dieser Dienste können in der Regel – manchmal auch nur nach gesonderter Vereinbarung – auch die elektronische Falleinsicht nutzen und erhalten dann Zugang zu elektronischen Dokumenten, also auch zu über DES eingebrachten Gutachten unter folgenden Bedingungen:

- Die betreffende Person besitzt einen gerichtlichen Anschriftcode.
- Der betreffende Anschriftcode ist dem Gericht für die gegenständliche Rechtssache zur Kenntnis gebracht worden.
- Es handelt sich um eine der folgenden Verfahrensarten: Zivilrechtsverfahren beim Bezirksgericht (C), Zivilrechtsverfahren beim Landesgericht (CG), arbeitsgerichtliche Verfahren (CGA), sozialgerichtliche Verfahren (CGS), Exekutionsverfahren (E).
- Das Gericht hat in Erfüllung der Publikationsregeln die betreffende Urkunde freigeschaltet.

Zusammenfassend:

Über DES eingebrachte Urkunden werden auch weiterhin bei Gericht ausgedruckt und wie bisher an Parteien bzw Parteienvertreter am Postweg zugestellt. Wenn die Person, an die zuzustellen ist, über den ERV erreichbar ist, erhält sie das Gutachten stattdessen unaufgefordert elektronisch.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Urkunde für die zur Einsicht berechtigten Personen auch im Internet beziehungbar sein.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass Gutachten nicht nur über das DES-System, sondern auch über den ERV an Gerichte übermittelt werden dürfen. Diese Option wird aufgrund der Kostensituation aber nur für jene Sachverständige von Interesse sein, die aus anderen Gründen ohnehin am ERV teilnehmen, wie etwa Sachverständige, die im Hauptberuf Rechtsanwälte sind, oder der Autor dieser Zeilen.

Der elektronische Rechtsverkehr

Bei diesem auch mit ERV oder webERV bezeichneten Dienst handelt es sich um ein Informatiksystem der Justiz. Aufgabe des Systems sind die elektronische Datenübertragung- bzw Zustellung für das Übertragen von Anbringen an Gerichte bzw von Zustellstücken von Gerichten an Einbringer. Die Nutzung dieses Dienstes ist derzeit für Rechtsanwälte und Notare verpflichtend, ab Oktober 2011 auch für Banken und Versicherungen. Jeder Teilnehmer am ERV erhält einen eindeutigen „Anschriftcode“. Alle Übermittlungen an und von Gerichte funktionieren nur im Zusammenhang mit diesem Code. Übrigens erhalten auch alle Sachverständigen und Dolmetscher einen derartigen Code – dieser wird für das DES-System genauso verwendet wie für den ERV. Die Nutzung des ERV ist nur gegen Entgelt möglich und erfordert meist die Installation einer dafür geeigneten und zertifizierten Software. Anbieterliste und nähere Informationen siehe im Internet unter <http://www.edikte.justiz.gv.at/erv>.

Anmerkungen:

- ¹ § 8 Abs 5 letzter Satz SDG lautet: „Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend.“
- ² Leitfaden Dokumenteneinbringungsservice der österreichischen Justiz für Sachverständige und Dolmetscher (DES).
- ³ Siehe <http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/all/verrechnungsstellen>.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Dieter Zoubek, CMC

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für elektronische Kommunikation

E-Mail: dieter.zoubek@gerichts-sv.at